

Vorlage zum öffentlichen Teil der Sitzung	am	TOP
X des Stadtentwicklungsausschusses	19. Sep. 2013	11
des Haupt- und Finanzausschusses		
der Stadtvertretung		

- Personalrat: nein
- Gleichstellungsbeauftragte: nein
- Schwerbehindertenbeauftragte/r: nein
- Kriminalpräventiver Rat: nein
- Seniorenbeirat nein

### **Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 84 (Aufspülfläche Steinwarder)**

#### **A) SACHVERHALT**

In ihrer Sitzung am 27.09.2012 beschloss die Stadtvertretung die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 84 für den Bereich zwischen Steinwarderstraße und Strandpromenade, der die Errichtung einer Stellplatzanlage für den Sportboothafen sowie eine öffentliche Parkplatzanlage vorsieht. Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB wurde in der Zeit vom 17.06. bis 01.07.2013 durchgeführt. Weiterhin hatten die Träger öffentlicher Belange Gelegenheit Ihre Stellungnahme bis zum 15.07.2013 vorzubringen.

#### **B) STELLUNGNAHME**

Die in den beiden vorgenannten Verfahrensschritten eingegangenen Anregungen sind mit einer Stellungnahme der Verwaltung versehen dieser Vorlage zur Kenntnis beigefügt.

Die Planzeichnung sowie die Begründung dazu können bei der Bauverwaltung während der Dienststunden eingesehen werden.

#### **C) FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN**

Mit den Heiligenhafener Verkehrsbetrieben wurde ein entsprechender städtebaulicher Vertrag geschlossen, der die Stadt kostenfrei hält.

## D) BESCHLUSSVORSCHLAG

Der Vorentwurf des Bebauungsplanes Nr. 84 (Aufspülfläche Steinwarder) mit Begründung wird in der vorliegenden Fassung gebilligt. Der Stellungnahme der Verwaltung zu den eingegangenen Anregungen wird nach eingehender Abwägung gemäß § 1 Abs. 6 BauGB zugestimmt.

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 84 (Aufspülfläche Steinwarder) mit Begründung ist gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen und die beteiligten Träger öffentlicher Belange von der Auslegung zu benachrichtigen.



Bürgermeister

Sachbearbeiterin / Sachbearbeiter	26.08.13
Amtsleiterin / Amtsleiter	26.08.13
Büroleitender Beamter	26.08.13

### Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Ausschussmitglieder/Stadtvertreter/innen:

Anwesend:

Ja-Stimmen:

Nein-Stimmen:

Stimmenthaltung:

### Bemerkung:

Aufgrund des § 22 GO waren keine/folgende Ausschussmitglieder/Stadtvertreter/innen von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen; sie waren weder bei der Beratung noch bei der Abstimmung anwesend.

Lfd. Nr.	Behörden, Träger öffentlicher Belange Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Planverfasser	Wind gefolgt		Zur Kenntnis
			Ja	Nein	
1	<b>Der Ministerpräsident des Landes Schleswig-Holstein Stellungnahmen vom 24.07.2013</b>	<p>Die Stadt Heiligenhafen beabsichtigt mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 84 im Wesentlichen, in dem Gebiet „Aufspülfläche zwischen Straße Steinwarder und Strandpromenade“ ein Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Stellplätze Jachthäfen“, eine Versorgungsfläche für ein Heizwerk und eine Fläche für eine Parkplatzpalette festzusetzen. Das Planvorhaben entwickelt sich grundsätzlich aus der 27. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Heiligenhafen.</p>		X	
		<p>Aus Sicht der Landesplanung nehme ich zu der o.g. Bauleitplanung wie folgt Stellung:</p> <p>Die Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung ergeben sich aus dem am 04.10.2010 in Kraft getretenen Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein vom 13.07.2010 (LEP 2010; Amtsbl. Schl.-H., S. 719) und dem Regionalplan 2004 für den Planungsraum II.</p> <p>Es wird bestätigt, dass gegen die o.g. Bauleitplanung der Stadt Heiligenhafen keine Bedenken bestehen; insbesondere stehen Ziele der Raumordnung den damit verfolgten Planungsabsichten nicht entgegen. Die Stellungnahme des Kreises Ostholstein vom 08.07.2013 bitte ich im weiteren Planverfahren zu berücksichtigen.</p>		X	
		<p>Diese Stellungnahme bezieht sich nur auf die Erfordernisse der Raumordnung und greift damit einer planungsrechtlichen Prüfung des Bauleitplanes nicht vor. Eine Aussage über die Förderungswürdigkeit einzelner Maßnahmen ist mit dieser</p>		X	

Lfd. Nr.	Behörden, Träger öffentlicher Belange Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Planverfasser	Wird gefolgt		Zur Kenntnis
			Ja	Nein	
	Landesplanerischen Stellungnahme nicht verbunden.	Aus Sicht des Innenministeriums, Referat für Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht, sind derzeit keine weiteren Anmerkungen erforderlich.		X	
2	Kreis Ostholtstein; <b>Stellungnahmen vom 08.07.2013</b>	zu der Planung wurden nachstehende Fachbehörden des Kreises beteiligt:  Bauleitplanung Boden- u. Gewässerschutz Naturschutz Bauordnung (einschl. Brandschutz)	Wird zur Kenntnis genommen.	X	
		Von diesen Fachbehörden sind zur Berücksichtigung für die gemeinsame Abwägung Stellungnahmen eingegangen.			
	Außenurung nach §4 Abs.1 BauGB (Frühzeitige Behördenbeteiligung).	Der Stellungnahme wird bereits gefolgt. Das Kapitel 3 „Umweltbericht“ wurde bereits im Rahmen der Vorentwurfssatzung als gesonderter Teil der Begründung vorgelegt und die absehbaren Auswirkungen des Vorhabens beschrieben sowie Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen aufgeführt. Der Umweltbericht wird im Rahmen der Entwurfssatzung fortgeschrieben.	X		
	Nachfolgend aufgeführte Fachbereiche bitten um Berücksichtigung ihrer Belange:	Wird zur Kenntnis genommen.		X	

Stadt Heiligenhafen | Bebauungsplan Nr. 84 „Aufspülfläche zwischen Straße Steinwarder und Strandpromenade“ | Antwort auf die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 (1) i.V.m. § 3 (1) BauGB zur frühzeitigen Beteiligung  
02.09.2013

Lfd. Nr.	Behörden, Träger öffentlicher Belange Inhalt der Stellungnahme	Bautypplanung	Stellungnahme der Planverfasser		Wird gefolgt Ja	Zur Kenntnis Nein
			Nr.			
2-1	Aus ortplanerischer und planungsrechtlicher Sicht wird wie folgt Stellung genommen:				X	
	a) Nach der Begründung muss innerhalb des Plangebiets die Fläche für ein Seegraslager aufgegeben werden. Da es weiterhin einen Bedarf für ein Seegraslager gibt, ist im Rahmen der Konfliktbewältigung darzulegen, wo der Ersatzstandort sein wird.		Der Stellungnahme wird gefolgt.  Zwischen dem Betreiber des derzeitigen Seegraslagers, den Heiligenhafener Verkehrsbetrieben, und der Stadt Heiligenhafen werden derzeit zwei Ersatzstandoptionen für das Seegraslager diskutiert, die sich westlich der ehemaligen Fischerinne im Bereich der Grünanlagen auf dem Steinwarder in der Nähe der Strandübergabe, die von den Strandreinigungsfahrzeugen genutzt wird, befinden. Eine Kärrung des Ersatzstandortes ist kurzfristig angestrebt. In der Begründung werden diese Angaben ergänzt.			
	b) Es wird darauf hingewiesen, dass die Waldumwandlung spätestens zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses nach § 9 Landeswaldgesetz genehmigt sein muss.		Wird zur Kenntnis genommen. Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens muss bis zum Satzungsbeschluss die Inaussichtstellung der Waldumwandlungen genehmigung vorliegen.		X	Ein weiterer konkreter Antrag auf Inaussichtstellung der Waldumwandlungsgenehmigung wird für den B-Plan 84 gestellt. Die jetzt eingegangenen Stellungnahmen der unteren Forstbehörde und der unteren Naturschutzbehörde bestätigen bereits, dass die vorgesehene Waldumwandlung mit Waldersatz über das Ökokonto Johannisthal mitgetragen wird.

Lfd. Nr.	Behörden, Träger öffentlicher Belange Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Planverfasser	Wird gefolgt		Zur Kenntnis
			Ja	Nein	
c)	Für den nach Textziffer 4 zugelassenen Schornstein ist nach § 16 Abs. 3 Nr. 2 BauNVO noch eine Höhe festzusetzen, da er als landschaftsprägendes Element das Orts- und Landschaftsbild beeinträchtigt.	Der Stellungnahme wird gefolgt. Für den Schornstein des Heizwerkes wird eine zulässige Höhe über Gelände von 14 m festgesetzt. Geringfügige Überschreitungen können ausnahmsweise zugelassen werden. Eine Fernwirkung auf das Landschaftsbild kann bis zu dieser Höhe durch die umfassende geplante Bepflanzung aus Bäumen und Sträuchern vermieden werden.	X		
d)	Die Festsetzung einer privaten Verkehrsfläche ist nur zulässig, wenn auf ihr kein öffentlicher Verkehr stattfindet. Ein Parkplatz für Strandbesucher wäre eine öffentliche Nutzung. Daher ist zumindest in der Begründung anzugeben, wer der Beginnigte dieses Parkplatzes sein soll.	Der Stellungnahme wird gefolgt. Der Parkplatz ist für Strandbesucher vorgesehen und wird daher als öffentliche Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung ausgewiesen. Der Plan wird zum Entwurf entsprechend geändert.	X		
e)	Die Festsetzung einer „optionalen“ Parkplatzpalette ist unzulässig, da dadurch die Festsetzung nicht mehr eindeutig bestimmt ist.	Der Stellungnahme wird gefolgt. Der Nutzungszweck wird mit „Parkplatz, max. 2 Ebenen“ eindeutig bestimmt, das Wort „optional“ wird gestrichen. Damit ist neben einer ebenerdigen Lösung des ruhenden Verkehrs auch eine in zwei Ebenen organisierte Lösung zulässig und eindeutig bestimmt.	X		
f)	Textziffer 11 ist nur dann nicht unbestimmt, wenn entweder die Standorte oder die Anzahl der Bäume festgesetzt sind. Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass sich eine Parkplatzpalette und Baumpfanzungen gegenseitig ausschließen.	Der Stellungnahme wird gefolgt. Die textliche Festsetzung Nr. 11 wird angepasst. Hierzu wird die Anzahl der zu pflanzenden Gehöze je angefangene 200 qm Pflanzfläche ergänzt.  Die textliche Festsetzung Nr. 12 wird für den Parkplatz aufgegeben. Die Baumpfanzungen können auf freiwilliger Basis als Schattenspender und Gestaltelemente realisiert werden.	X		
g)	Bei der Eingriffs-/ Ausgleichsermittlung (Tabelle 3) kann der Seegräslagerplatz nur als Bestand bei einem weiteren Eingriff	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Für den Seegräslagerplatz liegt eine Baugenehmigung vor (Az.		X	

Stadt Heiligenhafen | Bebauungsplan Nr. 84 „Aufspülfläche zwischen Straße Steinwarder und Strandpromenade“ |  
 Antwort auf die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 (1) i.V.m. § 3 (1) BauGB zur frühzeitigen Beteiligung  
 02.09.2013

Lfd. Nr.	Behörden, Träger öffentlicher Belange Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Planverfasser	Wird gefolgt		Zur Kenntnis
			Ja	Nein	
	unberücksichtigt bleiben, wenn er genehmigt wurde. Eine nicht genehmigte Seegraslagernutzung wäre ausgleichspflichtig.	79643 vom 03.03.1994). Im Übrigen gilt gemäß § 1a BauGB: „Ein Ausgleich ist nicht erforderlich, soweit die Eingriffe bereits vor der planerischen Entscheidung erfolgt sind ...“. Dies trifft für den Seegrasplatz, der seit langem genutzt wird, zu.			
2-2	Boden- und Gewässerschutz	<p>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.</p> <p>Als Bezugswasserstand für die Überprüfung der Mächtigkeit des Sickerraumes ist nach den Vorgaben des Arbeitsblattes DWA-A 138 der „mittlere höchste Grundwasserstand“ anzusetzen. Für das Plangebiet wird als „mittlerer höchster Grundwasserstand“ der mittlere Wasserstand der Ostsee angenommen. Für den Pegel Heiligenhafen wird der mittlere Wasserstand im 10-jährigen Mittel der Abflussjahre 2001 bis 2010 mit PN +504 cm (PN = NN -4,98) angegeben und liegt damit auf NN +0,06 m. Der Grundwasserstand im Plangebiet korrespondiert zeitlich verzögert und gedämpft mit dem Ostseewasserstand, so dass der Ostseewasserstand als Maximalwert des mittleren höchsten Grundwasserstandes angesetzt wird.</p> <p>Die außergewöhnlichen Hochwasserstände der Ostsee mit Werten um NN +1,50 m werden bei dieser Betrachtung nicht berücksichtigt, da es sich hierbei um Sonderfälle handelt, die nur sehr vereinzelt anzutreffen sind. Zwischen 1940 und 2006 wurden in Heiligenhafen lediglich 8 Hochwassereignisse von NN +1,50 m registriert. Derartige Hochwasserstände werden ausschließlich zeitlich begrenzt auftreten, so dass das Grundwasser aufgrund der zeitlichen Verzögerung nur gedämpft ansteigen wird und das Erreichen der Maximalwerte des Ostseehochwassers als Grundwasserstand im Plangebiet nicht zu erwarten ist. Die außergewöhnlichen Wasserstände bei Hochwassereignissen werden als nicht relevant für die Festlegung</p>	X		

Lfd. Nr.	Behörden, Träger öffentlicher Belange Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Planverfasser	Wird gefolgt		Zur Kenntnis
			Ja	Nein	
		<p>des mittleren höchsten Grundwasserstandes bewertet.</p> <p>Ausgehend von dem o.g. mittleren Wasserstand von NN +0,06 m und dem gemäß DWA – A 138 geforderten Sickerräumungshorizont von <math>\geq 1,00</math> m bestehen unter Austrutzung von Spielräumen, die das Arbeitsblatt DWA – A 138 einräumt, verschiedene Möglichkeiten, eine sachgerechte Versickerungslösung zu erreichen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Versickerung über eine Flächen- bzw. Muldenversickerungsanlage mit zeitweiliger, oberirdischer Speicherung</li> <li>- Ausbildung der Befestigung der Parkplatz- und Stellplatzflächen in Oberflächenebelägen, die gleichzeitig eine Flächenversickerung ermöglichen (z.B. wasserdurchlässige Schotterflächen)</li> <li>- ausgehend von den aktuellen Geländehöhen zwischen NN +1,00 m und NN +1,45 m Entwicklung eines Flächenbereichs der Park- und Stellplätze einschließlich angrenzender Mulden, die einen Sickerraum von 1 m gewährleisten, erforderlichenfalls durch geringfügige Geländeerhöhungen</li> <li>- Inkaufnahme einer Verminderung des Sickerraumes auf 0,90 m Mächtigkeit bei als „gering verschmutzt“ einzustufenden Niederschlagsabflüssen</li> <li>- Ausbildung der Oberbodenschicht der Mulden in einer Mächtigkeit von mind. 15 cm oder mehr zur Erhöhung der Filtrations- bzw. Reinigungsleistung</li> </ul>			

Lfd. Nr.	Behörden, Träger öffentlicher Belange Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Planverfasser	Wird gefolgt		Zur Kenntnis
			Ja	Nein	
		<ul style="list-style-type: none"> <li>- Inkaufnahme einer zeitweise reduzierten und ggf. vorübergehend aufgehobenen Wirkungsweise bei - aufgrund der Korrespondenz zur Ostsee - höheren Grundwasserständen</li> <li>- Inkaufnahme einer völligen, kurzzeitigen Aufhebung der Funktionsfähigkeit bei Überschwemmungen durch außergewöhnliche Hochwasserstände der Ostsee</li> <li>- Erforderlichenfalls Behandlung des Niederschlagswassers aus Verkehrsflächen</li> </ul>			
		<p>Denkbar wäre eine Versickerung in Kombination mit einem Überlauf in eine Niederschlagswasserkanalisation.</p> <p>Hierfür würden die folgenden Hinweise zu beachten sein:          Eine direkte Einleitung des anfallenden Niederschlagswassers in ein oberirdisches Gewässer stellt eine erlaubnispflichtige Gewässerbenutzung nach §§ 8-13 WHG dar, die bei der Wasserbehörde zu beantragen ist.</p>		X	
		<p>Niederschlagswasser von Park- und Verkehrsflächen ist vor der Einleitung zu klären. Für die Beseitigung normal verschmutzten Niederschlagswassers sind die „Technischen Bestimmungen zum Bau und Betrieb von Anlagen zur Regenwasserbehandlung bei Trennkanalisation“ (s. Amtsblatt Sch.-H. 1992 Nr. 50, S. 829 ff) zu beachten. Vor der Einleitung in ein Gewässer bzw. in das Grundwasser ist für normal verschmutztes Niederschlagswasser eine Behandlung über ein Regenkärbecken erforderlich (Leichtstoffrückhaltevorrichtung, Sedimentfang o.ä.).</p>		X	
					Für das normal verschmutzte Niederschlagswasser von Ver-

Stadt Heiligenhafen | Bebauungsplan Nr. 84 „Aufspülfläche zwischen Straße Steinwarder und Strandpromenade“  
 Antwort auf die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 (1) i.V.m. § 3 (1) BauGB zur frühzeitigen Beteiligung  
 02.09.2013

Lfd. Nr.	Behörden, Träger öffentlicher Belange Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Planverfasser	Wird gefolgt		Zur Kenntnis
			Ja	Nein	
	Kehrsflächen erfüllt gemäß der „Technischen Bestimmungen zum Bau und Betrieb von Anlagen zur Regenwasserbehandlung bei Trennkanalisation“ eine Muldenentwässerung die Anforderungen an eine Behandlung.				
	Entsprechende Anträge für die Einleitungen und Abwasseranlagen sind bei der zuständigen unteren Wasserbehörde des Kreises zu stellen.	Wird zur Kenntnis genommen.			X
	Die Entsorgung für das Niederschlagswasser ist in den Festsetzungen des B-Plans verbindlich und erlaubnisfähig zu beschreiben.	Der Stellungnahme wird bereits gefolgt. Vgl. Festsetzung Nr. 9	X		
	Grundwasser Soweit für die Gründung der geplanten Bauwerke eine Grundwasserabsenkung durchgeführt werden soll, ist eine wasserrechtliche Erlaubnis nach §§8-13 WHG bei der Wasserbehörde zu beantragen.	Wird zur Kenntnis genommen.			X
	Sofern der B-Plan die Errichtung von Erdwärmesondenanlagen für die Beheizung von Ferienhäusern und/oder sonstigen Gebäuden vorsieht ist zu beachten, dass gem. § 49 Wasserhaushaltsgesetz Erdarbeiten oder Bohrungen, die so tief in den Boden eindringen, dass sie sich unmittelbar oder mittelbar auf die Bewegung, die Höhe oder die Beschaffenheit des Grundwassers auswirken können, der unteren Wasserbehörde unter Vorlage der für das Unternehmen erforderlichen Pläne (Zeichnungen, Nachweisungen, Beschreibungen) einen Monat vor Beginn der Arbeiten anzugeben sind.	Wird zur Kenntnis genommen. Die Errichtung von Erdwärmesondenanlagen ist nicht vorgesehen.		X	
	Für die Lagerung wassergefährdender Stoffe (z.B. Heizöl) sind besondere Sicherungsmaßnahmen oder ein Verbot dieser An-	Wird zur Kenntnis genommen. Eine Lagerung wassergefährdender Stoffe (z.B. Heizöl) ist			X

Stadt Heiligenhafen | Bebauungsplan Nr. 84 „Aufspülfläche zwischen Straße Steinwarder und Strandpromenade“ |  
 Antwort auf die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 (1) i.V.m. § 3 (1) BauGB zur frühzeitigen Beteiligung  
 02.09.2013

Lfd. Nr.	Behörden, Träger öffentlicher Belange Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Planverfasser	Wird gefolgt		Zur Kenntnis
			Ja	Nein	
	lagen vorzusehen, sofern eine Gefahr durch Auftrieb der Lagerbehälter entstehen kann. (§ 62 WHG)	nicht vorgesehen.			
	Hochwasserschutz Für den Küstenhochwasserschutz ist der Landesbetrieb für Küstenschutz, Nationalpark und Meeresschutz (LKN) in Husum zuständig.	Wird zur Kenntnis genommen.			X
	Bodenschutz Gegen das o.g. Vorhaben bestehen aus bodenschutzrechtlicher Sicht keine grundsätzlichen Bedenken.  Altablagерungen: Sind nicht bekannt. Altstandorte: Sind nicht bekannt.	Wird zur Kenntnis genommen.  Altlasten sind nicht bekannt.			X
	Sind Altlasten bekannt, sind diese zu benennen. Die Altlast ist im Plan darzustellen. Es sollten die Auswirkungen der Altlast auf die Nutzung der Fläche untersucht werden.				
	Abfall Gegen das Vorhaben bestehen aus abfallrechtlicher Sicht keine Bedenken.	Wird zur Kenntnis genommen.			X
	Der Fachdienst bittet noch um Aufnahme folgender Auflage: Grundlage für Auffüllungen und Verfüllungen bildet der „Verfüllerlass“ des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Landwirtschaft des Landes Schleswig-Holstein (Az. V 505-5803.51-09 vom 14.10.2003) in Verbindung der Bundesbodenschutz- und Altlastenverordnung und die Mitteilung der Ländearbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) Nr. 20 „Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/Abfällen - Technische Regeln –, (Stand 2003).	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Andere gesetzliche Vorgaben sind generell zu beachten, auf sie muss nicht im Einzelnen hingewiesen werden. Der genannte Erlass behandelt im Übrigen die Gewinnung von Bodenschätzten und in diesem Zusammenhang Auffüllungen und Verfüllungen, was auf das Plangebiet nicht zutrifft.		X	

Stadt Heiligenhafen | Bebauungsplan Nr. 84 „Aufspülfläche zwischen Straße Steinwarder und Strandpromenade“ |  
 Antwort auf die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 (1) i.V.m. § 3 (1) BauGB zur frühzeitigen Beteiligung  
 02.09.2013

Lfd. Nr.	<b>Behörden, Träger öffentlicher Belange Inhalt der Stellungnahme</b>	<b>Stellungnahme der Planverfasser</b>	Wird gefolgt		Zur Kenntnis
			Ja	Nein	
2-3	<b>Bauordnung einschließlich Brandschutz</b>  In der Begründung zum Planvorhaben fehlt eine Aussage über die bereitzustellende Löschwassermenge von mind. 96 m <sup>3</sup> /h für 2 Stunden sowie der Art der Löschwasserentnahme (Trinkwasserrohnetz, Löschwasserteich DIN 14210 o.ä.) im Umkreis von 300 m zu den einzelnen Planobjekten.	Der Stellungnahme wird gefolgt.  Eine Aussage zum Löschwasser wird in der Begründung ergänzt. Laut Stellungnahme des ZVO vom 02.08.2013 kann die erforderliche Menge von 96 m <sup>3</sup> /h für 2 Stunden aus dem Trinkwasserrohnetz bereitgestellt werden.  Prinzipiell besteht dieses Mengenerfordernis nur für den Fall, dass die Parkplätze über zwei Ebenen in Form einer Parkpalette hergestellt werden. Für ebenerdige Parkplätze gelten geringere Löschwasserbereitstellungs mengen.	X		
2-4	<b>Allgemeines</b>  1. Es wird darauf hingewiesen, dass je eine Durchschrift dieses Schreibens an den Ministerpräsidenten – Staatskanzlei, Abteilung Landesplanung sowie an das Referat Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht des Innenministeriums gelangt.  2. Ich bitte um die Übersendung des Abwägungsergebnisses, wenn möglich per Mail an bauleitplanung@kreis-oh.de	Wird zur Kenntnis genommen.		X	
3	<b>Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein (LLUR), Untere Forstbehörde; Stellungnahmen vom 26.06.2013</b>  Die untere Forstbehörde ist zwischenzeitlich bei LLUR angesiedelt, sitzt aber als Außenstelle für das Kreisgebiet Ostholstein in der Robert-Schade-Straße 24 in Eutin.  In dem vorgelegten Vorentwurf der Begründung zum B-Plan Nr. 84 sind unter Punkt 1.7 alle relevanten Fakten zum Thema Wald zutreffend dargestellt.	Der Stellungnahme wird gefolgt.	X		X

Lfd. Nr.	<b>Behörden, Träger öffentlicher Belange</b> <b>Inhalt der Stellungnahme</b>	<b>Stellungnahme der Planverfasser</b>	Wird gefolgt		Zur Kenntnis
			Ja	Nein	
	Zu einem dann zukünftig vorzulegenden Antrag auf Waldumwandlung bitte ich, den Vorschlag für eine Fläche zur Ersatzauforstung beizufügen. Dabei ist, wie in der Begründung zutreffend beschrieben, eine Ersatzfläche im Ausgleichsverhältnis 1:2, somit in der Größe von 25.130 m <sup>2</sup> , anzubieten.	Der Stellungnahme wird gefolgt. Ein Antrag auf Inaussichtstellung der Waldumwandlungserneuerung wird unter Beschreibung des vorgesehenen Waldersatzes über das Ökokonto Johannisthal gestellt.	X		
	Ich weise noch einmal ausdrücklich darauf hin, dass meine in Aussichtstellung für diese Waldumwandlung nur vorbehaltlich des Einvernehmens mit der unteren Naturschutzbehörde von mir erteilt wurde.	Wird zur Kenntnis genommen. Die untere Naturschutzbehörde hat mit Schreiben vom 17.02.2011 ihr Einvernehmen im Rahmen der 27. Änderung des FNP schriftlich geäußert. Im Rahmen der Frühzeitigen Beteiligung zu diesem B-Plan hat die untere Naturschutzbehörde keine Anregungen und Bedenken geäußert. Sie ist mit der in der Begründung dargestellten Vorgehensweise zur Waldumwandlung und zum Waldersatz über das Ökokonto Johannisthal einverstanden.	X		
4	<b>Landesbetrieb für Küstenschutz, Nationalpark und Meeres-schutz Schleswig-Holstein, Betriebsstätte Kiel</b> <b>Stellungnahme vom 10.07.2013</b>	Zum Vorentwurf des Bebauungsplans Nr. 84 (Aufspülfläche Steinwärder) der Stadt Heiligenhafen nehme ich wie folgt Stellung:  Bauverbote gemäß § 80 Landeswassergesetz (LWG) bestehen für diesen Bereich nicht. Das Landeswassergesetz verbietet in der aktuellen Fassung den Bau von Anlagen bis zu 50 m landwärts vom Fußpunkt der Innenböschung von Landesschutzdeiches und im Deichvorland (§ 80 Absatz 1). Beides ist hier nicht zutreffend.	Wird zur Kenntnis genommen.	X	
	Das Planungsgebiet liegt unmittelbar landseitig der neu errichteten Anlagen zum Küsten und Hochwasserschutz. Durch	Der Stellungnahme wird gefolgt. Der Hinweis zum Genehmigungserfordernis nach §§ 77, 78	X		

Stadt Heiligenhafen | Bebauungsplan Nr. 84 „Aufspülfläche zwischen Straße Steinwarder und Strandpromenade“ |  
 Antwort auf die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 (1) i.V.m. § 3 (1) BaugB zur frühzeitigen Beteiligung  
 02.09.2013

Lfd. Nr.	Behörden, Träger öffentlicher Belange Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Planverfasser	Wird gefolgt		Zur Kenntnis
			Ja	Nein	
	die Aufstellung des Bebauungsplanes sollen Verkehrsflächen (Parkplatz, Fußweg), Stellplätze für den Jachthafen und ein Baufenster für ein Heizwerk/BHKW ausgewiesen werden. Den eingereichten Planunterlagen entnehme ich, dass eine Beeinträchtigung der Küsten- und Hochwasserschutzeinrichtungen durch diese Ausweisungen überwiegend nicht eintritt. Genehmigungspflichten nach §§ 77, 78 LWG an Küstenschutzanlagen bestehen voraussichtlich nur für die angedachten Zufahrten bzw. Zuwegungen, da sich diese auf der Hochwasserschutzanlage (Binnenböschung) befinden. Die entsprechende Küstenschutzrechtliche Genehmigung stelle ich in Aussicht, sofern eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere der Belange des Küstenschutzes oder der öffentlichen Sicherheit, durch Auflagen verhütet oder ausgeglichen werden kann. Die hierfür notwendigen detaillierten Planunterlagen sind mit dem LKN-SH im Vorwege abzustimmen und erforderlichenfalls im weiteren Verlauf durch den LKN-SH zu genehmigen.	LWG wird in die Planzeichnung und Begründung aufgenommen.  Eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere der Belange des Küstenschutzes oder der öffentlichen Sicherheit sind durch die Vorhabensplanung nicht erkennbar.  Nachgeordnet zum Bebauungsplanverfahren können die ggf. erforderlichen, einzuhaltenden Auflagen zur Sicherung der Belange des Küstenschutzes bei Herstellung der Zufahrten über die Binnenböschung in den Bauantragsunterlagen konkretisiert und mit dem LKN-SH wie gefordert abgestimmt werden.			
	Auf der Grundlage des Landeswassergesetzes und des jeweils geltenden Generalplanes Küstenschutz müssen auch zukünftig anstehende Küstenschutzmaßnahmen und Maßnahmen zur Erhaltung bzw. Verbesserung des Hochwasser- und Küstenschutzes uneingeschränkt durchführbar sein. Soweit in der geplanten Neuaufstellung des Bebauungsplanes Einschränkungen für diese Belange bestehen, sind diese auszuräumen.	Der Stellungnahme wird gefolgt.  Der Hinweis, dass auch zukünftig anstehende Küstenschutzmaßnahmen und Maßnahmen zur Erhaltung bzw. Verbesserung des Hochwasser- und Küstenschutzes uneingeschränkt durchführbar sein müssen wird in die Planzeichnung und Begrenzung aufgenommen.  Einschränkungen für diese Belange sind durch die Vorhabensplanung nicht erkennbar.	X		
	Entsprechend dem Sachstand zur Umsetzung der „Richtlinie über die Bewertung und das Management von Hochwasserrisiken“ – Hochwasserrichtlinie – 2007/60/EG werden alle Bereiche unter NN + 3 m entsprechend Art. 5 der Richtlinie als	Der Stellungnahme wird bereits gefolgt.  Das Plangebiet wird als überschwemmungsgefährdeter Bereich sowie als Fläche, bei deren Bebauung besondere bauliche Vorkehrungen und Sicherungsmaßnahmen gegen Überflutung	X		

Lfd. Nr.	Behörden, Träger öffentlicher Belange Inhalt der Stellungnahme	potentiell signifikantes Hochwasserrisikogebiet ausgewiesen werden.	Die Niederungsbereiche unter NN + 3,0 m im überplanten Bereich sind, soweit dies aus den mir vorliegenden Karten ersichtlich ist, für die Ausweisung als potentiell signifikantes Hochwasserrisikogebiet vorgesehen. Entsprechende Darstellungen sollten in den Bebauungsplan übernommen werden.	Stellungnahme der Planverfasser		Wird zur Kenntnis genommen.	Wird gefolgt	Zur Kenntnis
				Ja	Nein			
						X		
			Das Planungsgebiet liegt in einem hochwassergefährdeten Bereich und es besteht Überflutungsgefahr bei Ostseehochwasser. Die vorgelagerten Anlagen zum Küsten- und Hochwasserschutz bieten nur einen gewissen Hochwasserschutz und können bei entsprechenden Hochwasserereignissen überspült werden. Im Hochwasserfall ist daher eine Wasser- und Wellenbelastung der baulichen Anlagen im hochwassergefährdeten Bereich nicht auszuschließen.					
			<u>Empfehlungen</u> Ich empfehle der Hochwassergefährdung Rechnung zu tragen und gegebenenfalls erforderliche Gründungen erosionsicher gegen Unterspülung zu errichten.			Wird zur Kenntnis genommen. Die Empfehlungen werden in die Begründung aufgenommen. Sie sind im Zuge der Vorhabensrealisierung weiter abzustimmen und erforderlichenfalls umzusetzen.	X	
			Darüber hinaus sollte jederzeit die rechtzeitige zentrale Alarmierung und Evakuierung von gefährdeten Personen durch organisatorische und technische Vorsorgemaßnahmen seitens der Gemeinde und Dritter sichergestellt werden. Die Verfügbarkeit und der Einsatz von Geräten zur Räumung von Gefahrenzonen und gefährlichen oder gefährdeten Gütern sollte entsprechende Berücksichtigung finden.			Ein Hochwasserschutzplan, mit Regelungen zur rechtzeitigen Alarmierung der Bevölkerung, zu Einsatzplänen für Hilfskräfte, zu Evakuierungsmaßnahmen, u.a. liegt vor.		
			Bei Unterschreitung einer Höhe von NN + 3,50 m schlage ich im Weiteren beispielhaft folgende Festsetzungen vor:			Auf Festsetzungen wird verzichtet, da vorwiegend ebenerdige Abstellflächen für das Parken von Autos hergestellt werden sollen. Für das geplante Heizwerk oder ggf. eine Parkpalette mit zwei Ebenen können die erforderlichen Schutzmaßnahmen und Ausführungsdetails objektbezogen im Bauantrags- und Genehmigungsverfahren gem. § 77 LWG dargelegt werden.		

Stadt Heiligenhafen | Bebauungsplan Nr. 84 „Aufspülfläche zwischen Straße Steinwarder und Strandpromenade“ | Antwort auf die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 (1) i.V.m. § 3 (1) BauGB zur frühzeitigen Beteiligung  
02.09.2013

Lfd. Nr.	Behörden, Träger öffentlicher Belange Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Planverfasser	Wird gefolgt		Zur Kenntnis
			Ja	Nein	
	<ul style="list-style-type: none"> <li>- entsprechende Vorgaben für Sockel-, Brüstungs- oder Schwellenhöhen, Lüftungseinrichtungen, Lichtschächte, etc.</li> <li>- besondere Sicherungsmaßnahmen oder ein Verbot der Lagerung wassergefährdender Stoffe (Brennstoffe, Chemikalien, Fäkalien, etc.)</li> <li>- Vorkehrungen zur Sicherung gegen Auftrieb bei Lagerbehältern, Bauwerken, etc. oder Möglichkeiten zur Flutung</li> <li>- besondere Sicherungsmaßnahmen oder Ausschluss von Haustechnikanlagen und Hausanschlüssen</li> <li>- Einrichtungen gegen Rückstau in Ver- und Entsorgungsanlagen</li> <li>- Anordnung von Massivbauweisen und Ringankern</li> <li>- Vorkehrungen für Abwehrmaßnahmen (Abschotten von Tiefgaragen, Eingängen, Kellern oder anderen tiefer liegenden Bereichen durch mobile Hochwasserschutzwände, Dammbalken, Sandsäcke, etc.)</li> <li>- Vorkehrungen gegen Wellenschlag, Eisgang und Unterspülung insbesondere bei Glasfassaden, etc.</li> <li>- Ausweisung von Fluchtwegen, Fluchträumen oder höher gelegenen Sammelpälatzen auf mind. NN + 3,00 m</li> <li>- Anhebung von Erschließungsstraßen nach ihrem Niveau auf mindestens NN + 3,00 m</li> <li>- Räume mit gewerblicher Nutzung auf mindestens NN + 3,00 m.</li> </ul>				
	<p>Des Weiteren rate ich dringend davon ab, Bäume und Sträucher unmittelbar angrenzend an die neue Hochwasserschutzanlage zu pflanzen. Die Bäume und Sträucher mit ihrem Wurzelwerk stellen eine Gefährdung für die Sicherheit der Hochwasserschutzanlage dar.</p>	<p>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.</p> <p>Im Bestand ist die Hochwasserschutzanlage unmittelbar angrenzend an Gehölzbestände (Wald) angelegt. Bei der Herstellung der Hochwasserschutzanlage spielten diese Gefährdungsaspekte entsprechend scheinbar keine Rolle.</p> <p>Zukünftig ist eine visuell wirksame Umgrünung der Parkplatz- und Stellplatzflächen aus Landschaftsbild-Gründen und für die</p>		X	

Stadt Heiligenhafen | Bebauungsplan Nr. 84 „Aufspülfläche zwischen Straße Steinwarder und Strandpromenade“ | Antwort auf die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 (1) i.V.m. § 3 (1) BauGB zur frühzeitigen Beteiligung  
02.09.2013

Lfd. Nr.	Behörden, Träger öffentlicher Belange Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Planverfasser	Wird	gefolgt	Zur
			Ja	Nein	Kenntnis
		Erhöhlungsqualität des Steinwarders von sehr hoher Wichtigkeit, so dass auf die Anpflanzungen nicht verzichtet werden kann. Erforderlicherfalls kann der Einbau von Wurzelschutzbahnen die Sicherheit der Hochwasserschutzanlage erhöhen.			
	<u>Hinweise</u>  Eine rechtskräftige Bauleitplanung, die unter Beteiligung der zuständigen Küstenschutzbehörde aufgestellt wurde, ersetzt nicht für den Einzelfall erforderliche küstenschutzrechtliche Genehmigungen nach dem Landeswassergesetz.  Aufgrund dieser Stellungnahme können Schadenersatzansprüche gegen das Land Schleswig-Holstein nicht geltend gemacht werden.  Eine Verpflichtung des Landes zum Schutz der Küste vor Abbruch und Hochwasserschutz besteht nicht und kann aus dieser Stellungnahme nicht abgeleitet werden. Bei Ausweisung von Baugebieten in gefährdeten Gebieten bestehen gegenüber dem Land Schleswig-Holstein keine Ansprüche auf Finanzierung oder Übernahme notwendiger Schutzmaßnahmen.	Dem Hinweis wird gefolgt.  Der Hinweis wird in die Planzeichnung und Begründung aufgenommen.	X		
5	<b>Wasser- und Schiffahrtsamt Lübeck (WSA)</b> <b>Stellungnahme vom 28.06.2013</b>	Gegen den B-Plan Nr. 84 habe ich grundsätzlich keine Bedenken.	Wird zur Kenntnis genommen.		X
	Zur Wahrung meiner Belange bitte ich Folgendes in den Plan aufzunehmen:  Anlagen und ortsfeste Einrichtungen aller Art dürfen gemäß § 34 Abs. 4 des Bundeswasserstraßengesetzes (WaStrG) in der	Der Stellungnahme wird gefolgt.  Die Hinweise werden in die Planzeichnung und Begründung aufgenommen.		X	

Lfd. Nr.	Behörden, Träger öffentlicher Belange Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Planverfasser	Wird gefolgt		Zur Kenntnis
			Ja	Nein	
	Fassung vom 23. Mai 2007 (BGBl. I S. 962) weder durch Ihre Ausgestaltung noch durch ihren Betrieb zu Verwechslungen mit Schifffahrtszeichen Anlass geben, deren Wirkung beeinträchtigen, deren Betrieb behindern oder die Schiffsführer durch Blendwirkungen, Spiegelungen oder anders irreführen oder behindern. Wirtschaftswerbung im Verbindung mit Schiffahrtszeichen ist unzulässig.	Von der Wasserstraße aus sollen ferner rote, gelbe, grüne, blaue noch mit Natriumdampf-Niederdrucklampen direkt leuchtende oder indirekt beleuchtete Flächen sichtbar sein.			
6	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Kompetenzzentrum Baumangement Kiel; Stellungnahme vom 31.07.2013	Durch die Planungen werden Belange der Bundeswehr nicht berührt.		X	